

In Zusammenarbeit



dürfen wir Sie informieren über :

**Über die neue
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 vom 16.09.2009
über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
welche die
Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 am 01.01.2010 ablöst.**

Vorwort :

An den grundsätzlichen Ausstiegsterminen hat sich in der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 gegenüber der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 nichts geändert.

Nachdem in der Verordnung (EG) 2037/2000 einige Unklarheiten hinsichtlich der Handhabung nach dem 01.01.2010 vorhanden waren, fand eine Neufassung in Form der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 statt.

Den für die Kälte-, Klima- und Wärmepumpenbranche relevanten Auszug aus der neuen Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 finden Sie nachstehend zu Ihrer Information.

Zur Erinnerung :

Zu den geregelten Stoffen und Gemischen, welche in dieser Verordnung geregelt werden, zählen z.B.:

- ✓ R 12 und R 502,
- ✓ die Ersatzstoffe für R 12 und R 502 wie z.B. MP 39 und HP 80,
- ✓ R 22 etc.

Bitte beachten Sie besonders :

Den

**Artikel 3
Begriffsbestimmungen**

Hier wiederum die Absätze

- 23. "Rückgewinnung"**
- 24. "Recycling"**
- 25. "Aufarbeitung"**

Artikel 11

Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung

Hier wiederum die Absätze (3); (4); (6) und (7).

Zu Artikel 11 Absatz (6) im Besonderen

Werden für die Instandhaltung oder Wartung aufgearbeitete oder rezyklierte teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe verwendet, so sind die Kälte- und Klimaanlage sowie die Wärmepumpen mit einer Kennzeichnung zu versehen, auf der die Art des Stoffes, die in der Einrichtung enthaltene Menge und die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Kennzeichnungselemente für als die Ozonschicht schädigend eingestufte Stoffe und Gemische angegeben sind.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008, Teil 5 Tabelle 5.2, sind folgende Kennzeichnungselemente für „die Ozonschicht schädigend“ zu verwenden :

Signalwort	Gefahr	
Gefahrenhinweis	EUH059	Schädigt die Ozonschicht.
Sicherheitshinweise	P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
	P501	Inhalt/Behälter...zuführen.

Artikel 23**Undichtigkeiten und Emissionen geregelter Stoffe**

Hier wiederum den Absatz (2) = **Jährliche Prüfung auf Undichtigkeiten**
Analog zur Verordnung (EG) Nr. 842/2006 wurde erlassen

Kältemittel – Füllgewicht je Kältekreislauf [kg]	Prüfung auf Undichtigkeiten alle :
≥ 3	12 Monate
≥ 30	6 Monate
≥ 300	3 Monate

Zu beachten ist, dass das mögliche Vorhandensein von Leckageerkennungssystemen keine Verlängerung von Prüfintervallen bedeutet.

Weiters :

Und dass alle entdeckten Undichtigkeiten so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen repariert werden.

Die Einrichtung oder Vorrichtung wird innerhalb eines Monats nach Reparatur einer Undichtigkeit erneut auf Undichtigkeiten überprüft, um sicherzustellen, dass die Reparatur wirksam war.

Die **Aufzeichnungspflichten für den Betreiber** gemäß Absatz (3)

und der Absatz (4) **Die Mitgliedstaaten legen Mindestanforderungen an die Befähigung des Personals fest**, usw.

Auszug aus der Verordnung :

Den vollständigen Text, bitte in der ausgesandten Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 nachlesen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009

vom 16.09.2009

**über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
(Neufassung)**

In Erwägung nachstehender Gründe :

(7) **Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 dürfen ab 2010 ungebrauchte teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe nicht länger für die Instandhaltung oder Wartung von Kälte und Klimaanlage verwendet werden.** Um das Risiko einer rechtswidrigen Verwendung ungebrauchter teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe anstelle von rezykliertem oder aufgearbeitetem Material auf ein Mindestmaß zu begrenzen, sollte für Instandhaltungs- oder Wartungszwecke **nur die Verwendung von aufgearbeitetem oder rezykliertem Material gestattet sein. Der Wiederverkauf von rezyklierten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen sollte verboten sein #)** und die Verwendung von rezyklierten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen sollte nur gestattet sein, wenn sie aus solchen Anlagen und ausschließlich von einem Unternehmen zurückgewonnen wurden, das die Rückgewinnung selbst durchführte oder in Auftrag gab. Aus Gründen der Kohärenz sollte diese Ausnahmeregelung auch für Wärmepumpen gelten.

#) Siehe nachstehende Unterschiede bei den Begriffen nach Artikel 3 und den Festlegungen nach Artikel 11

24. "Recycling" → Rezyklierte Ware kann **nicht** wieder in Verkehr gebracht werden.

25. "Aufarbeitung" → Aufgearbeitete Ware kann wieder in Verkehr gebracht werden

(19) In der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, in der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen und in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ist die Kennzeichnung von Stoffen, die als ozonabbauend eingestuft sind, und die Kennzeichnung von Gemischen, die diese Stoffe enthalten, vorgesehen.

Da ozonabbauende Stoffe, die zur Verwendung als Ausgangsstoffe, als Verarbeitungshilfsstoffe oder für Labor- und Analysezwecke hergestellt wurden, in den freien Verkehr in der Gemeinschaft übergeführt werden können,

sollten sie von Stoffen, die für andere Verwendungszwecke hergestellt wurden, unterschieden werden können, um zu verhindern, dass als Ausgangsstoffe, als Verarbeitungshilfsstoffe oder für Labor- und Analysezwecke vorgesehene geregelte Stoffe für andere Verwendungen, die nach der vorliegenden Verordnung geregelt sind, zweckentfremdet werden. Darüber hinaus sollten Produkte und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten oder benötigen, zwecks Information der Endverbraucher und zur Erleichterung der Durchsetzung der vorliegenden Verordnung auch bei der Instandhaltung oder Wartung als solche gekennzeichnet werden.

(20) Um die Emissionen geregelter Stoffe in die Atmosphäre zu verringern, sind Vorkehrungen zur Rückgewinnung gebrauchter geregelter Stoffe und zur Verhinderung des Verlusts geregelter Stoffe zu treffen.

(21) Das Protokoll erfordert eine **Berichterstattung** über den Handel mit ozonabbauenden Stoffen. **Hersteller, Einführer und Ausführer** von geregelten Stoffen sollten deshalb jährlich über ihre Tätigkeit Bericht erstatten. Damit die Kommission die Berichterstattungsverfahren rationalisieren kann, so dass diese mit dem Protokoll übereinstimmen, und um so Doppelerfassungen zu vermeiden, sollte auch von Zerstörungsanlagen der Kommission direkt Bericht erstattet werden. Um sicherzustellen, dass den Berichterstattungspflichten im Rahmen des Protokolls nachgekommen wird, und um ihre praktische Anwendung zu verbessern, sollte die Kommission ermächtigt werden, die diesbezüglichen Berichterstattungsauflagen für die Mitgliedstaaten und die Unternehmen zu ändern. Im Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung von internetgestützten Berichterstattungsinstrumenten sollte die Kommission, soweit angemessen, Maßnahmen zur Anpassung der Berichterstattungs Vorschriften vorschlagen, sobald die einschlägigen Berichterstattungsinstrumente zur Verfügung stehen.

(23) Um sicherzustellen, dass alle Vorschriften der vorliegenden Verordnung eingehalten werden, sollten die Mitgliedstaaten Inspektionen durchführen, die einem risikobasierten Ansatz folgen, und dabei den Schwerpunkt auf die Tätigkeiten legen, bei denen das Risiko des illegalen Handels oder der illegalen Emission von geregelten Stoffen am größten ist. Die Empfehlung 2001/331/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltspektionen in den Mitgliedstaaten sollte bei der Durchführung von Inspektionen durch die Mitgliedstaaten als Orientierungshilfe dienen.

usw. HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Verwendung, die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung von ozonabbauenden Stoffen, die Übermittlung von Informationen über diese Stoffe sowie die Ein- und Ausfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten oder benötigen.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für geregelte Stoffe und neue Stoffe sowie für Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder benötigen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "Protokoll" das Montrealer Protokoll von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, in der zuletzt geänderten und angepassten Form;
2. "Vertragspartei" jede Vertragspartei des Protokolls;
3. "Nichtvertragsstaat des Protokolls" im Hinblick auf einen bestimmten geregelten Stoff einen Staat oder eine regionale Organisation der wirtschaftlichen Integration, der bzw. die den für diesen Stoff geltenden Bestimmungen des Protokolls nicht zugestimmt hat;
4. **"geregelte Stoffe" die in Anhang I aufgeführten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere, entweder in Reinform oder in einem Gemisch**, ungebraucht, nach Rückgewinnung, Recycling oder Aufarbeitung;

5. "Fluorchlorkohlenwasserstoffe" die in Gruppe I des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;

6. "Halone" die in Gruppe III des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
7. "Tetrachlorkohlenstoff" den in Gruppe IV des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoff;
8. "Methylbromid" den in Gruppe VI des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoff;

9. "teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe" die in Gruppe VIII des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;

10. "neue Stoffe" die in Anhang II aufgeführten Stoffe, in Reinform oder in einem Gemisch, ungebraucht, nach Rückgewinnung, Recycling oder Aufarbeitung;

11. "Ausgangsstoff" jeden geregelten oder neuen Stoff, dessen ursprüngliche Zusammensetzung während eines chemischen Umwandlungsprozesses vollständig verändert wird und dessen Emissionen unbedeutend sind;

12. "Verarbeitungshilfsstoffe" geregelte Stoffe, die als chemische Verarbeitungshilfsstoffe in einer in Anhang III genannten Anwendung eingesetzt werden;

13. "Hersteller" jede natürliche oder juristische Person, die geregelte Stoffe oder neue Stoffe in der Gemeinschaft herstellt;

14. "Produktion" die Menge der hergestellten geregelten oder neuen Stoffe, einschließlich der beabsichtigt oder unbeabsichtigt als Nebenerzeugnis hergestellten Menge, es sei denn, dieses Nebenerzeugnis wird als Teil des Herstellungsverfahrens oder nach einem dokumentierten Verfahren zerstört, mit dem die Einhaltung dieser Verordnung und der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Abfälle gewährleistet wird. **Zurückgewonnene, rezyklierte und aufgearbeitete Mengen oder unbedeutende Mengen, die unvermeidbar in Spuren in Erzeugnissen enthalten sind bzw. bei der Herstellung freigesetzt werden, sind nicht als "Produktion" zu betrachten;**

15. "Ozonabbaupotenzial" die in den Anhängen I und II genannte Zahl, die die potenzielle Auswirkung eines jeden geregelten Stoffes oder neuen Stoffes auf die Ozonschicht angibt;

16. "berechneter Umfang" eine Menge, die sich durch Multiplikation der Menge jedes geregelten Stoffes mit dem Ozonabbaupotenzial und durch Addition der Ergebnisse für jede einzelne Gruppe von geregelten Stoffen des Anhangs I ergibt;

17. "industrielle Rationalisierung" die Übertragung des gesamten oder eines Teils des berechneten Umfangs der Produktion eines Herstellers auf einen anderen, entweder zwischen Vertragsparteien oder innerhalb eines Mitgliedstaats, um die Wirtschaftlichkeit zu verbessern oder auf erwartete Versorgungsmängel aufgrund von Betriebschließungen zu reagieren;

18. "Einfuhr" die Verbringung von Stoffen, Produkten und Einrichtungen, die unter diese Verordnung fallen, in das Zollgebiet der Gemeinschaft, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des Protokolls durch einen Mitgliedstaat erfasst ist und diese Verordnung Anwendung findet;

19. "Ausfuhr" die Verbringung von Stoffen, Produkten und Einrichtungen, die unter diese Verordnung fallen und als Gemeinschaftswaren gelten, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des Protokolls durch einen Mitgliedstaat erfasst ist und diese Verordnung Anwendung findet, oder die Wiederausfuhr von Stoffen, Produkten und Einrichtungen, die unter diese Verordnung fallen, wenn sie als Nichtgemeinschaftswaren gelten;

20. "Inverkehrbringen" die entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Zurverfügungstellung an Dritte innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008. In Bezug auf Produkte und Einrichtungen, die Teil von unbeweglichen Gütern oder von Verkehrsmitteln sind, bezieht sich dies lediglich auf die erstmalige Lieferung oder Zurverfügungstellung innerhalb der Gemeinschaft;

21. "Verwendung" den Einsatz geregelter Stoffe oder neuer Stoffe zur Herstellung, Instandhaltung oder Wartung (einschließlich der Wiederbefüllung) von Produkten und Einrichtungen oder zu anderen Zwecken;

22. "Wärmepumpe" ein Gerät oder eine Anlage, das bzw. die Wärme bei einem niedrigen Temperaturniveau aus der Luft, dem Wasser oder der Erde aufnimmt und Wärme abgibt;

23. "Rückgewinnung" die Sammlung und Lagerung geregelter Stoffe aus Produkten und Einrichtungen oder Behältern während der Instandhaltung oder Wartung oder vor der Entsorgung;

24. "Recycling" die Wiederverwendung eines zurückgewonnenen geregelten Stoffes im Anschluss an ein grundlegendes Reinigungsverfahren;

25. "Aufarbeitung" die Bearbeitung eines zurückgewonnenen geregelten Stoffes, damit er unter Berücksichtigung seiner Verwendungszwecke Eigenschaften erreicht, die mit denen eines ungebrauchten Stoffes gleichwertig sind;

26. "Unternehmen" sind jede natürliche oder juristische Person, die

- a) geregelte Stoffe oder neue Stoffe herstellt, rückgewinnt, rezykliert oder aufarbeitet, verwendet oder zerstört,**
- b) solche Stoffe einführt,**
- c) solche Stoffe ausführt,**
- d) solche Stoffe in den Verkehr bringt oder**
- e) Kälte- oder Klimaanlageanlagen, Wärmepumpen oder Brandschutzsysteme betreibt, die geregelte Stoffe enthalten;**

27. "Anwendungen zu Quarantänezwecken" Behandlungen zur Verhütung der Einschleppung, Einnistung oder Verbreitung von Quarantäneschädlingen (einschließlich Krankheiten) oder zu ihrer amtlichen Bekämpfung, wobei der Ausdruck

– "amtliche Bekämpfung" die von einer nationalen Pflanzen-, Tier- oder Umweltschutzbehörde durchgeführte oder genehmigte Bekämpfung,

– "Quarantäneschädlinge" Schädlinge mit potenzieller Bedeutung für die durch sie bedrohten Gebiete, in denen sie noch nicht vorkommen oder in denen sie bereits vorkommen, aber noch nicht weit verbreitet sind und noch nicht amtlich bekämpft werden, bezeichnet;

28. "Behandlungen vor dem Transport" andere Behandlungen als Anwendungen zu Quarantänezwecken, die nicht früher als 21 Tage vor der Ausfuhr vorgenommen werden, um den amtlichen Vorschriften des Einfuhrlandes oder den vor dem 7. Dezember 1995 bestehenden amtlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes nachzukommen. Amtliche Vorschriften sind Vorschriften, die von einer nationalen Pflanzen-, Tier-, Umwelt- oder Gesundheitsschutzbehörde oder für die Produktlagerung zuständigen Behörde vorgegeben oder genehmigt werden;

29. "Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe benötigen" Produkte und Einrichtungen, die ohne geregelte Stoffe nicht funktionieren können, mit Ausnahme der Produkte und Einrichtungen, die für die Herstellung, die Verarbeitung, die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung geregelter Stoffe verwendet werden;

30. "ungebrauchte Stoffe" Stoffe, die noch nicht verwendet worden sind;

31. "Produkte und Einrichtungen" sämtliche Produkte und Einrichtungen mit Ausnahme von Behältern, die zum Transport oder zur Lagerung geregelter Stoffe verwendet werden.

KAPITEL II VERBOTE

Artikel 4

Produktion geregelter Stoffe

Die Produktion geregelter Stoffe ist verboten.

Artikel 5

Inverkehrbringen und Verwendung geregelter Stoffe

(1) Das Inverkehrbringen und die Verwendung geregelter Stoffe sind verboten.

(2) **Geregelte Stoffe werden nicht in Einwegbehältern in den Verkehr gebracht**, es sei denn zu Labor- und Analysezwecken gemäß Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 2.

(3) Dieser Artikel gilt nicht für geregelte Stoffe in Produkten und Einrichtungen.

KAPITEL III AUSNAHME UND ABWEICHUNGEN

Artikel 9

Inverkehrbringen von geregelten Stoffen zur Zerstörung oder Aufarbeitung
und von Produkten und Einrichtungen,
die geregelte Stoffe enthalten oder benötigen, zur Zerstörung

Abweichend von den Artikeln 5 und 6 können geregelte Stoffe und Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder benötigen, in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, **um im Einklang mit den Zerstörungsvorschriften gemäß Artikel 22 Absatz 1 zerstört zu werden. Geregelte Stoffe dürfen auch zum Zweck der Aufarbeitung innerhalb der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden.**

Artikel 11

Herstellung, Inverkehrbringen und **Verwendung**
von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen
sowie Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die teilhalogenierte
Fluorchlorkohlenwasserstoffe
enthalten oder benötigen

(3) Abweichend von Artikel 5 dürfen aufgearbeitete teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe bis zum 31. Dezember 2014 für die Instandhaltung oder Wartung von bestehenden Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen in Verkehr gebracht und verwendet werden, sofern der Behälter mit einer Kennzeichnung versehen ist, auf der angegeben ist, dass es sich um einen aufgearbeiteten Stoff handelt, und auf der ferner die Seriennummer sowie Name und Anschrift der Aufarbeitungseinrichtung anzugeben sind.

(4) Bis zum 31. Dezember 2014 dürfen rezyklierte teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe für die Instandhaltung oder Wartung von bestehenden Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen verwendet werden, sofern sie aus solchen Einrichtungen zurückgewonnen wurden, und dürfen ausschließlich von dem Unternehmen verwendet werden, das die Rückgewinnung als Teil der Instandhaltung oder Wartung durchgeführt hat oder für das die Rückgewinnung als Teil der Instandhaltung oder Wartung durchgeführt wurde.

(6) Werden für die Instandhaltung oder Wartung aufgearbeitete oder rezyklierte teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe verwendet, so sind die Kälte- und Klimaanlage sowie die Wärmepumpen mit einer Kennzeichnung zu versehen, auf der die Art des Stoffes, die in der Einrichtung enthaltene Menge und die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Kennzeichnungselemente für als die Ozonschicht schädigend eingestufte Stoffe und Gemische angegeben sind.

(7) Unternehmen, die die in Absatz 4 genannten Einrichtungen betreiben, die eine Füllmenge von 3 kg oder mehr teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten, führen Aufzeichnungen über die Menge und die Art des zurückgewonnenen und nachgefüllten Stoffes sowie über das Unternehmen oder das technische Personal, das die Instandhaltung oder Wartung vorgenommen hat.

Unternehmen, die für die Instandhaltung oder Wartung aufgearbeitete oder rezyklierte teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe verwenden, führen Aufzeichnungen über die Unternehmen, die die aufgearbeiteten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe geliefert haben, und über die Herkunft der rezyklierten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe.

KAPITEL IV HANDEL

Artikel 19

Maßnahmen zur Überwachung des illegalen Handels

Die Kommission kann für geregelte Stoffe oder neue Stoffe sowie für geregelte Stoffe enthaltende oder auf diese angewiesene Produkte und Einrichtungen, die in die vorübergehende Verwahrung, das Zolllager oder die Freizone überführt wurden oder die im Rahmen eines Versandverfahrens durch das Zollgebiet der Gemeinschaft befördert und anschließend wiederausgeführt werden, auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos eines illegalen Handels, das mit solchen Warenbewegungen verbunden sein kann, zusätzliche Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen erlassen, wobei sie den Umweltvorteilen und den sozioökonomischen Auswirkungen solcher Maßnahmen Rechnung trägt.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 20

Handel mit Nichtvertragsstaaten und Gebieten, die nicht unter das Protokoll fallen

(1) Einfuhren und Ausfuhren von geregelten Stoffen sowie von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder benötigen, aus einem bzw. in einen Nichtvertragsstaat sind verboten.

KAPITEL V EMISSIONSKONTROLLE

Artikel 22

Rückgewinnung und Zerstörung bereits verwendeter geregelter Stoffe

(1) Geregelte Stoffe, die in **Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen**, Lösungsmittel enthaltenden Einrichtungen oder Brandschutzvorrichtungen und Feuerlöschern enthalten sind, **werden bei der Instandhaltung oder Wartung der genannten Einrichtungen oder vor deren Abbau oder Entsorgung zwecks Zerstörung, Recycling oder Aufarbeitung zurückgewonnen.**

Artikel 23

Undichtigkeiten und Emissionen geregelter Stoffe

(1) Die Unternehmen treffen alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen, um jegliche Undichtigkeiten und jegliche Emissionen von geregelten Stoffen zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

(2) **Unternehmen, die Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen oder Brandschutzsysteme – einschließlich deren Kreisläufe – betreiben, die geregelte Stoffe enthalten, gewährleisten, dass die ortsfesten Anlagen oder Systeme,**

a) **die eine Füllmenge von 3 kg oder mehr geregelte Stoffe enthalten, mindestens alle 12 Monate auf Undichtigkeiten überprüft werden;** dies gilt nicht für Einrichtungen mit hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind und weniger als 6 kg geregelte Stoffe enthalten,

b) **die eine Füllmenge von 30 kg oder mehr geregelte Stoffe enthalten, mindestens alle sechs Monate auf Undichtigkeiten überprüft werden,**

c) **die eine Füllmenge von 300 kg oder mehr geregelte Stoffe enthalten, mindestens alle drei Monate auf Undichtigkeiten überprüft werden,**

und dass alle entdeckten Undichtigkeiten so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen repariert werden.

Die Einrichtung oder Vorrichtung wird innerhalb eines Monats nach Reparatur einer Undichtigkeit erneut auf Undichtigkeiten überprüft, um sicherzustellen, dass die Reparatur wirksam war.

(3) Die in Absatz 2 genannten Unternehmen führen Aufzeichnungen über Menge und Typ der nachgefüllten geregelten Stoffe und über die bei der Instandhaltung, Wartung und

endgültigen Entsorgung der in Absatz 2 genannten Einrichtungen oder Vorrichtungen zurückgewonnenen Mengen.

Sie führen ferner Aufzeichnungen über andere relevante Informationen, unter anderem zur Identifizierung des Unternehmens oder des technischen Personals, das die Instandhaltung oder Wartung vorgenommen hat, sowie über die Termine und Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen auf Undichtigkeiten. Diese Aufzeichnungen werden der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats und der Kommission auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

(4) Die Mitgliedstaaten legen Mindestanforderungen an die Befähigung des Personals fest, das Tätigkeiten nach Absatz 2 durchführt. Unter Berücksichtigung einer Bewertung dieser von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen und der technischen und anderen einschlägigen Informationen kann die Kommission Maßnahmen zur Harmonisierung dieser Mindestanforderungen erlassen.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(5) Die Unternehmen treffen alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen, um jegliche Undichtigkeiten und jegliche Emissionen geregelter Stoffe, die als Ausgangsstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

(6) Die Unternehmen treffen alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen, um jegliche Undichtigkeiten und jegliche Emissionen geregelter Stoffe, die bei der Herstellung anderer chemischer Stoffe unbeabsichtigt erzeugt werden, zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

(7) Die Kommission kann eine Liste mit Techniken oder Praktiken festlegen, die von den Unternehmen anzuwenden sind, um Undichtigkeiten und die Emission geregelter Stoffe zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

KAPITEL VI NEUE STOFFE

KAPITEL VII AUSSCHUSS, BERICHTERSTATTUNG, INSPEKTION UND SANKTIONEN

Artikel 27

Berichterstattung der Unternehmen

(1) Jedes Unternehmen übermittelt der Kommission mit Durchschrift an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats jährlich bis zum 31. März für das abgelaufene Kalenderjahr für jeden geregelten Stoff und jeden in Anhang II aufgelisteten neuen Stoff die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Daten.

(2) Jeder **Hersteller** teilt Folgendes mit:

(3) Jeder **Einführer** teilt für jeden Stoff gemäß Absatz 1 Folgendes mit:

Sofern die geregelten Stoffe aus dem EU-Raum bezogen werden und bereits gemeldet wurden, ist der Absatz (3) für uns Fachfirmen im Regelfall nicht zutreffend.

(4) Jeder **Ausführer** teilt für jeden Stoff gemäß Absatz 1 Folgendes mit:

Nur wenn die geregelten Stoffe aus dem EU-Raum ausgeführt werden und nicht anders gemeldet werden, ist der Absatz (4) für uns Fachfirmen zutreffend.

(5) Jedes Unternehmen, das geregelte Stoffe gemäß Absatz 1 **zerstört** die nicht unter Absatz 2 fallen, teilt Folgendes mit:

(6) Jedes Unternehmen, das **geregelte Stoffe als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe** verwendet, teilt Folgendes mit:

Artikel 29

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung Sanktionen fest und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen spätestens bis zum 30. Juni 2011 mit und melden ihr spätere Änderungen unverzüglich.

KAPITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 aufgehoben. Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VIII zu lesen.

Artikel 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.